

Hierzu ist zu sagen, dass die I.G. zunächst noch garnicht daran dachte, das Verfahren vor der Erprobung im Betriebsmaßstab anderwärts anzubieten. Da jedoch die Mineralölbau auf anderem Wege von den Vorteilen der neuen Anordnung erfahren hatte, könnte ihr die Anwendung in Brüz, welche ca. 1 Mill. RM Ersparnisse an den Anlagekosten bringen wird, nicht verwehrt werden, wenn sie selbst das Risiko dieser vorzeitigen Anwendung zu tragen bereit war. Die I.G. hat sich ausserdem (z.B. im Falle Rothzelle) noch nicht festgelegt, wie sie die weitere Verwertung des Verfahrens nach Bewährung im Grossbetrieb vornehmen will. Die Bamag hat also noch alle Aussichten auf spätere Übertragung des Verfahrens entsprechend den allgemeinen Richtlinien I.G.-Bamag, während Brüz als Erprobungsanlage zu betrachten ist.

BÜRO SPARTE I

gez. Meisinger

Verteilt:  
an Dr. Bütetisch,  
Dr. Müller-Cunradi,  
Dr. Fahr,  
Rechtsabteilung,  
B. Sp. I.